

Geschichte und Stand der juristischen Auseinandersetzung um das Bombodrom



1. Vermögensrechtliche Fragen:

Wem gehört der Platz?

Verfahren 1993 – 2004, Fazit: Der Platz gehört der Bundesrepublik Deutschland.
(siehe S. 2)

2. Klage gegen militärische Nutzung:

Wie darf der Platz genutzt werden?

Verfahren 1993 – 2002, Fazit: Die Klagen waren erfolgreich, der Platz darf von der Bundesrepublik nicht vor Abschluss eines Anhörungsverfahrens militärisch genutzt werden.
(siehe S. 3)

3. **Anhörung und Bescheid zur militärischen Nutzung**

Anhörungsverfahren 2001-2002, Entscheidung 2003: militärische Nutzung
(siehe S. 4)

4. Klagen gegen militärische Nutzung

Wie darf der Platz genutzt werden?

Verfahren 2003 – heute, Vorläufiges Fazit: Es bleibt dabei, die Bundeswehr darf den Platz nicht nutzen, bevor die Gerichte nicht entschieden haben.
(siehe S. 5)

Aktueller Stand:

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die militärische Nutzung für rechtswidrig erklärt. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland wurde die Berufung zugelassen. Mit einer Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht wird im Jahr 2009 gerechnet. Zur Zeit darf der Platz nicht militärisch genutzt werden.
(siehe S. 6)

1. Vermögensrechtliche Fragen:

Wem gehört der Platz?

- **Anfang der 50er Jahre:** Nach und nach zwangsweise Enteignung des Geländes. Nutzung als Bombodrom. Bis 1988 nach und nach Erweiterung des Platzes bis auf 140 qkm.
- **1990:** Der Bund beschließt, das Gelände den Gemeinden zurückzugeben
- **1992:** Als die russischen Truppen 1992 den Platz nach 40-jährigem Betrieb verlassen, erhalten die Kommunen mehrere über den Übungsplatz führende Wege in die eigene Verantwortung zurück.
- **22.12.1993:** Die Bundeswehr übernimmt vom Finanzministerium die Besitzrechte für den Platz, obwohl die rechtlichen Bedenken nicht geklärt sind.
- **14.12.2000:** Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist durch den Einigungsvertrag das Gelände - bis auf die in Gemeindebesitz befindlichen Wege - in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland übergegangen.
- **29.1.2001:** Durch Aufhebungsbescheid des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Cottbus wird die Zuordnung der Wege zu Gunsten der Anliegergemeinde Rossow rückwirkend zurückgenommen und zugleich eine neue Zuordnung zu Gunsten des Bundes ausgesprochen.
- **22.3.2004:** Im Verfahren um die Vermögenszuordnung weist das Verwaltungsgericht Potsdam die Klagen der an den Truppenübungsplatz grenzenden Gemeinden Schweinrich und Flecken Zechlin auf die Rückgabe von Wegen durch die Bundeswehr zurück: die Gemeinden haben keine Eigentumsrechte mehr an dem Platz.

Fazit:

Der Platz gehört der Bundesrepublik Deutschland.

2. Klage gegen militärische Nutzung:

Wie darf der Platz genutzt werden?

- 22.12.1993: Es werden Sperrschranken errichtet und Schilder aufgestellt, die das Betreten des Platzes verbieten - dabei werden die früheren Grenzen des Platzes nochmal erweitert.
- 27.1.1994: Rechtsanwalt Rainer Geulen erhebt im Namen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Gemeinden Gadow und Schweinrich, der Kirchengemeinde Dorf Zechlin und dreier betroffener Grundstückseigentümer Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam gegen die Bundesrepublik mit dem Ziel, die Weiternutzung des ehemaligen russischen Bombenabwurfplatzes durch die Bundeswehr zu untersagen.
- 29.8.1996: Den Klagen der Gemeinden Schweinrich, Gadow und Rossow wird stattgegeben, die Bundeswehr wird zur Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens verpflichtet.
- 24.3.1999: Verhandlung der Klagen der Gemeinden Schweinrich und Rossow gegen die Bundesrepublik Deutschland in der 2. Instanz vor dem OVG Frankfurt / Oder. Der Klage der Gemeinde wird stattgegeben und die Bundeswehr zu einem förmlichen Planungsverfahren aufgefordert.
- 14.12.2000: Das Bundesverwaltungsgericht verkündet das Urteil der Revisionsverhandlung: Die vom Bundesministerium für Verteidigung eingelegte Revision gegen das Urteil des OVG Frankfurt vom März 1999 wird abgewiesen. Der Platz darf ohne ein ordentliches Anhörungsverfahren nicht militärisch genutzt werden.
- 14.12.2000: Rechtsanwalt Geulen fordert im Namen der betroffenen Gemeinden die Bundeswehr auf, den Platz zu räumen. Er setzt eine Frist bis Samstag, den 23. Dezember 2000, und droht andernfalls Maßnahmen der Zwangsvollstreckung an.
- 24.01.2001: Rechtsanwalt Geulen leitet die Zwangsvollstreckung des OVG-Urteils gegen die Bundeswehr ein.
- 28.1.2001: 69. Protestwanderung von Rossow nach Basdorf 12km quer über den Truppenübungsplatz, nachdem die Bundeswehr die Wege der Gemeinden aufgrund der angedrohten Zwangsvollstreckung freigegeben hatte.
- 20.12.2001: Die Gemeinden Schweinrich und Rossow erzielen einen Erfolg im Vollstreckungsverfahren: Das OVG Brandenburg droht der Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld von 2000 DM je Verfahren an, wenn sie dem Urteil vom 24.3.1999 nicht nachkommt. Konkret wird der Bundeswehr untersagt, das Gelände mit Schildern als "Truppenübungsplatz" auszuweisen. Allerdings, so das Gericht, verpflichte das Urteil die Bundeswehr nicht zur Räumung des Platzes.
- 9.1.2002: Die Bundeswehr beginnt damit, auf 560 Schildern die Zeilen „Grenze des Truppenübungsplatzes“ und „Schieß- und Übungsbetrieb“ zu überkleben.
- 28.6.2002: Vor dem OVG Frankfurt/Oder werden die Revisionsanträge der Gemeinden Flecken Zechlin, Dorf Zechlin und Gadow mit den Grundsatzurteilen gleichgesetzt. Damit ist die militärische Nutzung des gesamten Platzes bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens untersagt.

Fazit: Die Klagen waren erfolgreich, der Platz darf von der Bundesrepublik nicht vor Abschluss eines Anhörungsverfahrens militärisch genutzt werden.

3. Anhörung und Bescheid zur militärischen Nutzung

- 2001 – 2002: Anhörungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens. 21 der 22 am Anhörungsverfahren Beteiligten sprechen sich gegen eine militärische Nutzung aus. (Dafür war nur das brandenburgische Wirtschaftsministerium.)
- 9.07.2003: Verteidigungsminister Struck gibt die Entscheidung für die militärische Nutzung des Bombodroms ab dem 18.08.2003 bekannt. In der Entscheidung führt er aus, die Belange der Gemeinden seien berücksichtigt und das Betriebskonzept entsprechend angepasst worden: maximal 1.700 Einsätze im Jahr, kein Betrieb an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, während der Sommerferien im Land Brandenburg sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, Mittagspause, begrenzte Anzahl von Nachtflügen.

4. Klagen gegen militärische Nutzung

Wie darf der Platz genutzt werden?

- 30.07.2003: Das Anwaltsbüro Geulen und Klinger reicht 12 **Klagen** gegen den Genehmigungsbescheid für die Inbetriebnahme des Bombodroms ein. Es klagen sechs Gemeinden, zwei Naturschutzverbände, zwei Unternehmen und mehrere Privatpersonen. Die Klagen haben aufschiebende Wirkung.
- 6.08.2003: Um die aufschiebende Wirkung der Klagen zu beenden, ordnet das Bundesministerium für Verteidigung **den sofortigen Vollzug der Betriebserlaubnis** für das Bombodrom an.
- August 2003: Die Gemeinde Schweinrich, Lärz und Flecken Zechlin sowie ein Putenzüchter und das Seehotel Ichlim beantragen beim Verwaltungsgericht **einstweilige Anordnungen gegen den sofortigen Vollzug der Inbetriebnahme des Bombodroms.**
- September 2003 - Februar 2004: **Das Verwaltungsgericht Potsdam gewährt in allen fünf Fällen vorläufigen Rechtsschutz. Der Bundeswehr ist damit die Nutzung des Platzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt.** Die Bundesrepublik Deutschland legt jeweils Beschwerden beim Oberverwaltungsgericht in Frankfurt/Oder ein.
- August 2004 - September 2005: Das Oberverwaltungsgerichtes Frankfurt/Oder bzw. (durch eine Änderung in der Struktur der Gerichte) das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg weist die Beschwerden der Bundesregierung zurück. Der vorläufige Rechtsschutz bleibt bestehen.
- 16.12.2005: Die Bundesrepublik Deutschland stellt beim Verwaltungsgericht Potsdam einen **neuen Eilantrag**, die aufschiebende Wirkung der Klagen aufzuheben. Das Gelände werde sofort für militärische Übungen gebraucht.
- Mai/Juni 2006: Das Verwaltungsgericht Potsdam entscheidet über die Eilanträge. Im Fall der ehemaligen Gemeinde Schweinrich einigen sich die Parteien darauf, dass das im Bereich der Gemeinde liegende Gebiet bis zur Entscheidung im Hauptverfahren nicht als Truppenübungsplatz, Luft-Boden-Schießplatz oder zur Durchführung von Tiefflügen genutzt wird. Hintergrund dafür ist das rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 24.3.1999. Im Fall der Puten GmbH, der Gemeinde Lärz und des Seehotels Ichlim bewertet das Verwaltungsgericht das Rechtsschutzinteresse der Kläger höher als das Interesse der Bundeswehr. Der Eilantrag der Bundeswehr wird abgelehnt, die Klagen haben damit weiterhin aufschiebende Wirkung. Im Fall der Stadt Rheinsberg entscheidet das Verwaltungsgericht, dass die Stadt durch die beabsichtigte Nutzung - insbesondere die durch den An- und Abflug entstehende Lärmbelastung - "nicht nachhaltig in ihrer gemeindlichen Planungshoheit" verletzt sei. Die einstweilige Anordnung wird in diesem Fall aufgehoben.
- 30.11./1.12.2006: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt die vier Entscheidungen des Verwaltungsgerichts. Damit sind die Eilverfahren abgeschlossen.
- 31.7.2007: Im **Hauptverfahren** gibt das Verwaltungsgericht Potsdam den Klagen der Gemeinde Lärz, der Betreiber des Seehotels Ichlim sowie der Märkischen Puten GmbH statt. Der Bescheid des Verteidigungsministeriums zur militärischen Nutzung wird aufgehoben. Begründung: die Lärmbelastigung für die KlägerInnen ist in dem Bescheid nicht abgewogen worden. Die Bundesrepublik Deutschland stellt Antrag auf Zulassung der Berufung.
- 26.5.2008: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gibt dem Antrag auf **Zulassung der Berufung** statt.

Vorläufiges Fazit: Es bleibt dabei, die Bundeswehr darf den Platz nicht nutzen.

Aktueller Stand (Juni 2008)

In drei Musterverfahren hat das Verwaltungsgericht Potsdam in erster Instanz entschieden, den Bescheid des Verteidigungsministeriums zur militärischen Nutzung aufzuheben. Die Bundeswehr darf das Gelände derzeit nicht militärisch nutzen. Dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht stattgegeben. Jetzt läuft die Frist zur Begründung der Berufung, danach bekommt die Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit einer Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht wird nicht vor 2009 gerechnet.

Gegen den Betrieb des Bombodroms sind noch weitere 17 Klagen von Gemeinden, Naturschutzverbänden und AnwohnerInnen anhängig. Sie ruhen zunächst, bis in den Musterverfahren rechtskräftig entschieden ist.

In den noch anhängigen Klagen geht es

- um die Planungshoheit der Gemeinden in den von Fluglärm betroffenen Gebieten
- um die Rechte von AnwohnerInnen, die durch den Fluglärm in ihrer Existenz bedroht werden (z.B. Geflügelfarm, Hotelbetriebe)
- um die Belange des Naturschutzes, vertreten durch den NABU

Die KlägerInnen im Einzelnen:

Privatpersonen und Betriebe:

Märkische Puten GmbH, Seehotel Ichlim, Ökohöfe Schönberg GmbH und 3 weitere Personen/Betriebe

Städte und Gemeinden:

Gemeinde Lärz, Stadt Neuruppin, Gemeinde Rechlin, Stadt Rheinsberg als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Flecken Zechlin, Stadt Rheinsberg, Gemeinde Stechlin, Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Gemeinde Temnitzquell, Stadt Wittstock als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Fretzdorf, Stadt Wittstock als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gadow, Stadt Wittstock als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rossow, Stadt Wittstock als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schweinrich

Naturschutzbund (NABU)

Land Mecklenburg-Vorpommern

Eine Information der

Sichelschmiede

Werkstatt für Friedensarbeit in der Kyritz-Ruppiner Heide

Beyschlagstr. 11a, 13505 Berlin

Tel030-43671621, E-Mail: info@sichelschmiede.org

<http://www.sichelschmiede.org>

*Spendenkonto: Rückenwind- Bildung in Bewegung e.V. , Kto-Nr. 70 37 827 007 ,
BLZ 100 900 00 (Berliner Volksbank), Verwendungszweck: Sichelschmiede*